



Aktenzahl: 2025-02

Andelsbuch, 27. März 2025

V E R O R D N U N G

Über die Erlassung eines Fahrverbotes für alle Kraftfahrzeuge auf der Gemeindestraße Bühel (GST 4494).

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94c der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, sowie § 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl 30/1995 in der geltenden Fassung, wird im Interesse des Schutzes der schwächeren Verkehrsteilnehmer und Wohnbevölkerung:

§ 1

Das Befahren der Gemeindestraße Bühel ist für alle Kraftfahrzeuge in beiden Richtungen verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen ist der Anrainerverkehr sowie land- und forstwirtschaftliche Verkehr.

§ 2

Das Fahrverbot gilt im Zeitraum vom 1.12. bis 31.03. jährlich.

§ 3

Bei Straßen- bzw. Tunnelsperren (Bühel) der L 200 wird das Fahrverbot aufgehoben. Die Abdeckung der Verbotstafeln wird durch den Bauhof der Gemeinde Andelsbuch durchgeführt.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufstellung des Verbotszeichens „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeug“ gemäß § 52 Z. 6 c StVO 1960 und Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „ausgenommen Anrainerverkehr, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr“ und „01.12. – 31.03.“ in Kraft.

Der Bürgermeister:
Bernhard Kleber

